

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 28.06.2018
Drucksache Nr. 2063/2018/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

vorberaten in Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

Außerschulische Betreuung - Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / Gebührenkalkulation und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts samt Gebührenverzeichnis wird beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft.
2. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die außerschulische Betreuung wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt. Der Gemeinderat spricht sich jedoch nach entsprechender Vorberatung in der Sitzung vom 21.06.2018 gegen eine Gebührenanpassung aus. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) enthält die bisherige Höhe der Gebührenbestandteile.
3. Die ab dem Jahr 2013 bis zum Inkrafttreten der Satzung am 01.09.2018 gewährten Befreiungen von der Betreuungsgebühr („Sozialrabatt“) werden nicht nacherhoben.
4. Bis zur Vorlage einer räumlichen Erweiterungskonzeption werden die in der Vorlage dargestellten grundsätzlichen Obergrenzen an Betreuungs- und Essensplätzen als Richtwert angenommen.

Erläuterungen:

Abweichend von den nachfolgenden Inhalten der ursprünglichen Sitzungsvorlage, hat der Gemeinderat in der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.06.2018 beschlossen, keine Gebührenanpassung vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat aufgrund der steigenden Nachfrage an Plätzen und dem daraus resultierenden Bedarf an Betreuungskräften für die außerschulische Betreuung sowie der Einrichtung einer zweiten Hortgruppe in der Nordstadtschule zuletzt mit Beschlüssen vom 15.12.2016 und 31.01.2018 umfangreiche Maßnahmen mit jährlichen Mehrkosten i.H.v. zusammen rund 89.000 EUR auf den Weg gebracht.

Es wurde dabei auch beschlossen die Personalanpassungen zum Anlass zu nehmen, die Gebühren zum 01.09.2017 moderat um 5% zu erhöhen. Die tatsächlichen Kostensteigerungen lagen weit über diesem Satz. Da jedoch Grundlage auch die Etablierung der zweiten beschlossenen Hortgruppe in der Nordstadtschule war, und diese noch nicht umgesetzt werden konnte, wurde in der Sitzungsvorlage für den 31.01.2018 erläutert, dass

die Verwaltung die Satzungsanpassung und Gebührenkalkulation zur Beschlussfassung und Umsetzung zum 01.09.2018 vorlegen wird. Dies erfolgt hiermit.

Mit der rechtlich erforderlichen Gebührenkalkulation soll zum einen die Kostenstruktur verdeutlicht werden und die errechneten Gebührenobergrenzen in den einzelnen Betreuungszeiten dargelegt werden. Demgegenüber stehen politisch motivierte Gebührensätze, die zu beraten und zu beschließen sind.

Die Verwaltung spricht sich mindestens für eine Steigerung der jeweiligen Betreuungsgrundgebühr im Zweijahresrhythmus um +5 % aus. Durch diese gewisse Regelmäßigkeit würde auch Verlässlichkeit für alle Beteiligten erzielt. Aufgrund des Bemessungszeitraumes nach § 14 Absatz 2 KAG (Kommunales Abgabengesetz Baden-Württemberg) von höchstens 5 Jahren, kann zunächst nur ein Beschluss für den Zeitpunkt 01.09.2018 und 01.09.2020 gefasst werden. Danach bedarf es einer erneuten Gebührenkalkulation und Beschlussfassung, selbst unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Rhythmisierung. Dieser Vorschlag ergeht auch parallel für die Kindergartengebühren.

Wie wenig letztendlich die Betreuungsstunde für die Eltern kostet, wird durch die Darstellung in der Gebührenkalkulation deutlich. Bei der aktuellen Gebühr sind hier lediglich 0,62 EUR bis 0,95 EUR pro Stunde je nach gebuchter Betreuungszeit zu entrichten.

In der GR-Vorlage 1868/2016/1 für die Sitzung vom 15.12.2016 wurden die Sozialregelungen dargestellt: Die Übernahme der Gebühren bei einkommensschwachen Familien kann beim Jugendamt beantragt werden, aber nur bei einem Hort mit Betriebserlaubnis, nicht bei Kernzeiteinrichtungen. Jedoch besteht für diese Eltern die Möglichkeit, einen Sozialrabatt bei der Stadt Schwetzingen zu beantragen. Der Sozialrabatt wird derzeit einkommensschwachen Eltern, deren Kinder in der Kernzeit betreut werden, gewährt, oder Eltern, deren Kinder in der Hortgruppe betreut werden, der Zuschuss über das Jugendamt jedoch abgelehnt wird, wenn die Eltern über der Einkommensgrenze liegen. Zudem wurde auch auf das Bildungs- und Teilhabepaket vom Jobcenter hingewiesen. Da die Regelungen zum Sozialrabatt jedoch bislang nicht in der Satzung verankert wurden, wird dies mit der Aktualisierung und Neufassung der Satzung nachgeholt. Aktuell fallen 14 Kinder unter die Regelungen des Sozialrabattes, der mit Beschluss des GR vom 06.05.1991 eingeführt wurde. Hochgerechnet sind durch den Sozialrabatt aktuell Mindereinnahmen i.H.v. rund 17.000 EUR p.a. anzusetzen. Der Sozialrabatt wird nur für Berufstätige gewährt (analog Handhabung Jugendamt). Das Rechnungsprüfungsamt hat darum gebeten, in den Beschluss (siehe Ziffer 3) mit aufzunehmen, dass die seit 2013 erteilten Befreiungen nicht nacherhoben werden. Da dies der Intention des damaligen Gemeinderatsbeschlusses entspricht, nur nicht formell in die Satzung übernommen wurde, geht die Verwaltung davon aus, dass dem entsprochen werden kann.

Zudem sind Erfahrungen aus der Praxis mit in die Neufassung der Satzung eingeflossen. Hier möchte die Verwaltung eine Vereinheitlichung und Vereinfachung erreichen, um die teils ausgefertigten individuellen Handhabungen und Auswirkungen auf die Betreuungskräfte und deren Verantwortung vor Ort auf ein vernünftiges und bei der Menge an Kindern praktikables Normalmaß zu bringen. Zudem sollen die zeit- und verwaltungsintensiven individuellen Abrechnungen auf eine sonst übliche Gebührenhandhabung eingestellt werden. Hier sei angeführt, dass bei Monatstickets bei Bus und Bahn auch keine Reduzierung erfolgt, wenn in dem Monat Feiertage sind oder eine Monatsgebühr beim Parken auch nicht davon abhängt, ob das Parken genutzt wird oder nicht. Die jeweilige Gebühr ist für den Zeitraum der Buchung verbindlich, unabhängig von der Intensität der Nutzung. Unter der Gesamtbetrachtung, insbesondere wegen der familienfreundlichen Gebührenhöhe, strukturellen Verbesserungen in den Einrichtungen und der Gesamtabwicklung erscheinen diese Maßnahmen gerechtfertigt.

Die Einführung der zusätzlichen Ferienbetreuungsgebühr pro gebuchter Ferienwoche stellt seit Einführung ein Lenkungsinstrument dar und wird folglich auch nur von den Familien

gebucht, die wirklich Bedarf haben. Hinzu kommt für die Sommerferien die bereits eingeführte Vorlage der Arbeitgeberbescheinigung. Dies soll jedoch nicht auf andere Ferien ausgedehnt werden. Die Ferienbetreuungsgebühr soll ebenso dem Kostenmehraufwand Rechnung tragen, der durch die höheren Betreuungsstunden entsteht, da der entfallende Unterrichtsblock quasi zusätzlich kompensiert wird. Die Gebühr scheint aber immer noch so günstig, dass öfters angemeldete Kinder dann doch nicht erscheinen. Dies gestaltet die Personaleinsatzplanung aber auch die Planung des Tagesprogramms vor Ort mitunter nicht so leicht.

Die Zahl der Schwetzingen Grundschul Kinder beträgt zum Schuljahr 2017/18 (Stand 18.10.2017) insgesamt 681. Davon nutzen bereits 64,75% (441 Kinder) die außerschulischen Betreuungseinrichtungen. Dieser Anteil stieg in den letzten Jahren permanent an. Bekanntlich sind die Kapazitätsgrenzen räumlich gesehen in den Einrichtungen dadurch inzwischen erreicht.

Die Besetzung der Plätze wird nach Priorität vorgenommen. Eine Prioritätenliste wie im Bereich der Krippen und Kindergärten ist Steuerungsmittel für die Zusage eines Platzes, d.h. Vorrang haben beim Essen die Tageskinder, ansonsten allgemein Vorrang haben Kinder von Berufstätigen.

Grundsätzliche Obergrenzen werden in Abstimmung mit dem verantwortlichen Personal bis zu einer Erweiterungskonzeption wie folgt vorgeschlagen und sollen als Richtwert gelten:

Betreuungsplätze (gesamt 400):

Südstadtschule (165), Nordstadtschule (100), Zeyher-Schule (75), Hirschackerschule (60).

Essenplätze (gesamt 192):

Südstadtschule (85), Nordstadtschule (32), Zeyher-Schule (55), Hirschackerschule (20).

Sollten sich die Umstände vereinzelt ändern, sind individuelle Abweichungen im begründeten Ausnahmefall möglich.

Angehenden Erstklässlern, die ab Schuljahresbeginn die Betreuung nutzen, wird zur Eingewöhnung bereits in der 6. Sommerferienwoche eine „Schnupperwoche“ ermöglicht. Diese Woche sollte, wie der Name bereits sagt, lediglich zum dort Reinschnuppern und Kennenlernen dienen. Dies wird leider oft missverstanden und seitens der Eltern bereits versucht den späteren umfassenden Betreuungswunsch geltend zu machen, auch z.T. mit Verweis auf Geschwisterkinder. Die Verwaltung spricht sich aber ausdrücklich dafür aus dieses Angebot als solches nur zwischen 8 und 12 Uhr anzubieten (bisher 13 Uhr). Nur dann ist es auch völlig losgelöst von den anderen Betreuungszeitmodellen als kostenloses Angebot gerechtfertigt. Zudem haben die Einrichtungen signalisiert, dass ansonsten die Abwicklung um die Mittagszeit auch nicht funktioniere. Die ersten Wochen parallel zum Schulbetrieb werden intensiv benötigt, um die Erstklässler einzuweisen und bei all dem Neuen zu begleiten. Dies auf die Ferienwoche vorzuverlagern sprengt die personellen Kapazitäten. Zudem gibt es Eingewöhnungsphasen auch im Krippen- und Kindergartenbereich, wo sich Eltern ebenfalls darauf einstellen. Auch diese kürzeren Einstiegsphasen haben ihren Grund, genauso wie in der außerschulischen Betreuung.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation abschließend noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet *nicht mehr den Vorschlag zur Gebührenanpassung, sondern die bisherigen Höhen der Gebührenbestandteile.*
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die weitere Kalkulationsgrundlage. In die weitere Gebührenkalkulation fließen aber letztendlich überwiegend die Planansätze von 2018 bzw. Einzelfestlegungen aufgrund aktueller Entwicklungen ein. Insbesondere wird berücksichtigt, dass die zurückliegenden Jahre und somit Mittelwerte nicht die aktuelle Realität der Betreuungseinrichtungen widerspiegeln.
- Die Personalkosten (Anlage 4) werden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet. Dabei wird unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die Werte für die

Personalkosten für die jeweilige Tarifgruppe entstammen der KGST-Tabelle und werden auf die jeweiligen Stellenanteile runtergerechnet. Bei den Sach- und Gemeinkosten (Overheadkosten) erfolgt die prozentuale Pauschalierung von 10% bzw. 15%. Die Ergebnisse sind gerundet.

- Grundlage für die Verteilung der Ausgaben und Einnahmen auf die buchbaren einzelnen Betreuungszeitbausteine ist ein Verhältnis errechnet aus dem Schnitt der jeweiligen Schülerzahlen der Schuljahre 2015/16 bis 2017/18, multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an täglichen Betreuungsstunden, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5).
- Die Kalkulation für die Essensgebühr (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Sach- und Gemeinkosten. Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die tatsächlichen Personalkosten laut Auskunft des Hauptamtes angesetzt. Die jeweiligen Beträge sind gerundet. Da die Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde die Aufrundung der Gesamtsumme veranschlagt (+ rund 2,15%), die vermutlich nur einen Anteil der über die Jahre tatsächlich entstehenden Personalkostensteigerungen aufgrund Tarifierhöhungen berücksichtigt. Der Personaleinsatz wird mit 40 Jahreswochen in voller Besetzung und 12 Ferienwochen in halber Besetzung unterschiedlich berechnet und dann noch auf die einzelne Ferienwoche runtergebrochen.
Die Essenszahlen liegen aktuell bei 199. Die Kapazitätsgrenze ist erreicht und teilweise überschritten, daher wird eine generelle Reduzierung angestrebt. Da die Nachfrage generell sehr hoch ist und Nachbesetzungen die Regel sind, wird das ganze Jahr über mit einem Kalkulationswert von 190 Essen gerechnet, in den Ferien mit maximal 50 Essensteilnehmern.
Die Essenskosten beruhen auf einer Mischkalkulation tatsächlich bekannter Fremdbezugskosten zweier Lieferanten bei angenommener Jahresnutzung von durchschnittlich 185 Öffnungstagen (Wochenenden, Feiertage und Ferien abgezogen) und einem Anbieter speziell in den Ferien.
- Die Gebührenkalkulation für die verschiedenen Betreuungszeitmodelle (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein.
Die Kostenstellen der Ausgabeseite sowie auf der Einnahmeseite die Zuschüsse wurden entsprechend der gewichteten Betreuungsstunden auf die einzelnen Betreuungszeitmodelle verteilt.
Dargestellt werden die sich daraus ergebende Gebührenobergrenze, die dazugehörige aktuelle Gebühr und ein Vorschlag für die Gebührenanpassung ab 01.09.2018 bzw. 01.09.2010.
Bei der Gebühr für die Ferienwoche wird in Variante 1 von der Anpassung gerundet um +5 % alle 2 Jahre auf Hochrechnung der aktuellen Gebühr ausgegangen. Dies entspricht dem Vorschlag bei der allgemeinen Betreuungsgebühr. Variante 2 beinhaltet den auf Variante 1 basierenden Durchschnittswert pro Betreuungsstunde, multipliziert mit den in den Ferien höher anfallenden tatsächlichen Betreuungsstunden und einem gerundeten Vorschlag. Variante 3 basiert auf der errechneten Gebührenobergrenze, runtergebrochen um den Faktor 4,33 auf eine Woche und gerundetem Vorschlag.
- Die Übersicht der Auswirkungen der neuen Gebühren (Anlage 8) zeigt auf Basis der durchschnittlichen Kinderzahlen bei Betrachtung der reinen Betreuungsgebühr die entsprechenden Auswirkungen (Hinweis: variierende Kinderzahlen beeinflussen und verändern diese Ergebnisse)

Die Gebühren werden im Bereich der Außerschulischen Betreuung auf 12 Monate umgelegt. Dies entspricht der Praxis und der Gewohnheit für die Eltern.

Anlagen:

Satzung (Anlage 1), Gebührenverzeichnis (Anlage 2), Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-8)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: